ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags

(IV/28.775 — U.N.I.D.I.)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(75/498/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 (1), insbesondere auf die Artikel 2, 4, 6 und 8,

auf Grund des Antrags auf Erteilung eines Negativattests und der hilfsweisen Anmeldung gemäß Artikel 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 vom 21. Dezember 1973 durch die Unione Nazionale Industrie Dentarie Italiane (nachstehend U.N.I.D.I. genannt), Mailand, für ihren Beschluß über die Regelung der „Expo Dental" genannten nationalen und internationalen Ausstellungen von Zahnmaterial, die sie alle achtzehn Monate in verschiedenen italienischen Städten veranstaltet,

auf Grund des Antrags gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17, der am 16. April 1974 im Namen der Firma Dentaurum H.P., Pforzheim-Ispringen (Deutschland), und ihrer Repräsentantin für Italien, der Compagnia Internazionale Prodotti Dentali (C.I.P.D.), Bologna, eingereicht wurde, denen sich am 30. April 1974 die Firmen Risen, Turin, Vertreter der Rocky Mountain (USA) in Italien, und Unital, Mailand, Vertreter der Unitek Corporation (Deutschland) in Italien, anschlossen,

auf Grund der gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 erfolgten Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts des vorerwähnten Beschlusses der U.N.I.D.I. im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 7. Mai 1975,

auf Grund der vom Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen am 25. Juni 1975 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebenen Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

1. Die U.N.I.D.I., eine italienische privatrechtliche Vereinigung, wurde am 27. Mai 1969 in Mailand gegründet. Ihr gehören gegenwärtig 77 in Italien ansässige Hersteller von zahnärztlichem Material an. Mitglieder dieses Verbandes können alle Industrieunternehmen werden, die Erzeugnisse für die Zahnmedizin herstellen und in Italien bei einer Handels-, Industrie-, Handwerks- oder Landwirtschaftskammer eingetragen sind. Die Zulassung oder Ablehnung neuer Mitglieder wird vom Vorstand beschlossen. Mit Ausnahme von zwei oder drei Unternehmen sind sämtliche in Italien ansässigen Hersteller von zahnärztlichem Material Mitglieder der U.N.I.D.I..

Ziel dieser Vereinigung ist es insbesondere, sowohl in Italien als auch im Ausland die Erzeugnisse der angeschlossenen Firmen bekannt zu machen und ihren Absatz durch Kontakte mit öffentlichen und halböffentlichen Stellen, Messen oder nationalen und internationalen Ausstellungen zu fördern. Sie kann alle Tätigkeiten entfalten, die ihre leitenden Organe zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Ziele für zweckmäßig halten.

Zu diesem Zweck hat der Vorstand der U.N.I.D.I. am 8. Januar 1971 einen Ausschuß für die Veranstaltung von „Expo Dental" genannten nationalen und internationalen Ausstellungen von zahnärztlichem Material in Italien gegründet. Dieser Ausschuß hat den angemeldeten Beschluß über die Teilnahmebedingungen an diesen Ausstellungen gefaßt, und diese Bedingungen müssen in die vor jeder Fachausstellung aufgestellten „Expo Dental"-Statuten aufgenommen werden.

Die U.N.I.D.I. beteiligt an der Veranstaltung der „Expo Dental"-Ausstellungen die A.N.C.I.D.E.S. (Associazione Nazionale Commercianti Internazionali Dentali e Sanitari), einen Import-Großhandelsverband für zahnärztliches Material, und die A.N.C.A.D. (Associazione Nazionale Commercianti Articoli Dentari), einen Verband von Zahnmaterial-Depositären (Händlern). Jedoch ist nur die U.N.I.D.I. für die Veranstaltung wirklich verantwortlich, und sie allein legt die allgemeine Politik fest.

2. Die wesentlichen Bestimmungen des letzten Expo-Dental-Statuts sind folgende :

— Auf der ‚Expo Dental' können ausgestellt werden : zahntechnische Geräte, zahntechnische Gebrauchsartikel, Gebrauchsartikel und Einrichtungsgegenstände für die Zahnmedizin, pharmazeutische Produkte, Laboratorien für Zahnprothesen, Speziallegierungen für die Zahnheilkunde sowie technische und wissenschaftliche Fachliteratur (Artikel 5).

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

— Als Aussteller sind zugelassen : italienische und ausländische Hersteller, Vertreter ausländischer Firmen sowie Zahnmateriallager ; ferner können an den Veranstaltungen teilnehmen : Herausgeber der technischen und wissenschaftlichen Fachpresse und Fachzeitschriften, Organisationen, Vereinigungen, Institute usw., welche Tätigkeiten fördern, unterstützen oder selbst ausüben, die mit den ausgestellten Warenarten und dem Wesen der Ausstellung in Zusammenhang stehen (Artikel 6).

— Der nach Quadratmetern berechnete Preis des Ausstellungsraumes variiert bis zu 20 %, je nachdem, ob die Aussteller den an der Veranstaltung der „Expo Dental" beteiligten Verbänden angehören oder nicht (Artikel 9).

— Den Ausstellern ist der Direktverkauf der ausgestellten Artikel an das Publikum gegen sofortige Bezahlung untersagt. Der Verkauf kann nur auf Bestellung mit späterer Lieferung erfolgen (Artikel 10).

— Über die Anträge auf Eintragung in das Messeregister und Zuweisung des Ausstellungsplatzes entscheidet der Organisationsausschuß der „Expo Dental" (Artikel 10).

— Der antragstellenden Firma wird mitgeteilt, daß sie zu der fraglichen Veranstaltung nicht zugelassen wird und auch keinen Anspruch auf Erstattung der Anzahlung für die Eintragung hat, wenn sie innerhalb des halben, zwischen der Eröffnung dieser „Expo Dental" und der letzten Messe liegenden Zeitraumes (also innerhalb der vorausgehenden neun Monate) an anderen zahnärztlichen Fachmessen teilgenommen hatte. Hierunter sind solche Ausstellungen zu verstehen, auf denen konkurrierende zahnärztliche Erzeugnisse konkret oder durch Werbung angeboten werden und die in Italien oder in der Republik San Marino unter Beteiligung mehrerer Firmen veranstaltet werden. Als Teilnahme an derartigen Ausstellungen gilt die Vorführung dieser zahnärztlichen Erzeugnisse durch den Hersteller oder den italienischen oder ausländischen Vertreter im eigenen Namen oder im Namen von Dritten (Artikel 22).

— Die Freiheit der Teilnahme bleibt jedoch uneingeschränkt zum einen für die als „open houses" bezeichneten Veranstaltungen, die von einer einzigen Firma (Hersteller, Vertreter oder Zahnmateriallager) organisiert werden — vorausgesetzt, daß diese Veranstaltungen nicht mit einem Fachkongreß verbunden sind — und zum anderen für die Ausstellungen, die in Verbindung mit Kolloquien oder Kongressen von Fachverbänden über Spezialgebiete wie z.B. Kieferorthopädie oder Implantationen stattfinden (Artikel 22).

— Bei den in der vorerwähnten Bestimmung vorgesehenen Fällen der Nichtzulassung, in denen der Antrag auf Zulassung bereits genehmigt wurde, beschließt der Veranstalter den Ausschluß des betreffenden Antragstellers, und zwar innerhalb von 30 Tagen, nachdem die fragliche Tatsache zur Kenntnis gelangt. Hat die Veranstaltung bereits begonnen, kann der Veranstalter zwischen dem unverzüglichen Ausschluß oder dem Ausschluß von der nächsten „Expo Dental" wählen (Artikel 22).

3. In der Zeit von 1971 bis 1974 fand die „Expo Dental" jährlich statt : 1971 in Genua, 1972 in Mailand, 1973 in Rom und 1974 in Genua. Am 25. Juli 1974 beschloß das Organisationskomitee der „Expo Dental", daß diese Veranstaltung künftig alle achtzehn Monate stattfinden solle. Die nächste „Expo Dental" soll im Frühjahr 1976 in Bologna veranstaltet werden.

4. Bei der Beurteilung dieser Sache müssen die wesentlichen Tendenzen berücksichtigt werden, welche in der Zahnmedizin, insbesondere auf dem Gebiet der Ausstellungen von zahnärztlichem Material, in Italien festzustellen sind :

— Der betroffene Wirtschaftssektor ist derjenige der Erzeuger, Vertreter und Händler der genannten Erzeugnisse, deren Kunden Zahnärzte und Zahntechniker sind. Er umfaßt weder die Herstellung von noch den Handel mit Zahnpasten, Zahnbürsten und sonstigen Dental-Erzeugnissen, die für einen großen Verbraucherkreis bestimmt sind.

— Zur Zeit entwickeln sich neben der allgemeinen Zahnheilkunde neue Spezialgebiete, wie beispielsweise die Implantologie und die Kieferorthopädie. Letztere wird derzeit in Italien von etwa einhundertfünfzig Zahnärzten ausgeübt, und die betroffenen Erzeugnisse stammen von vier unmittelbar oder mittelbar auf dem italienischen Markt tätigen Herstellern.

— Außer den üblichen Verkaufstätigkeiten (Versand von Drucksachen, Vertreterbesuchen usw.) kann man drei Arten von besonderen Veranstaltungen für die Verkaufsförderung von zahnärztlichem Material unterscheiden :

a) Teilnahme an Ausstellungen und Messen allgemeiner Art (wie beispielsweise an der Mailänder Messe),

b) Organisation von „open houses" genannten Veranstaltungen lokaler Art, die am Sitz eines Herstellers, Vertreters, Zahnmateriallagers oder auch in einem Hotel veranstaltet werden und zu denen die Kundschaft zwecks Besichtigung des Sortiments einer bestimmten Firma eingeladen wird,

c) Veranstaltung von Fachkongressen und -ausstellungen, die entweder die Erzeugnisse für die Zahnheilkunde im allgemeinen oder die für den einen oder anderen Spezialbereich bestimmten Erzeugnisse betreffen.

Bei der Teilnahme an den unter a) genannten Veranstaltungen ist zur Zeit eine fortschreitende Abnahme festzustellen im Gegensatz zu einer stärkeren Teilnahme an den unter b) und c) genannten Veranstaltungen.

— Die zunehmende Verbreitung der unter c) genannten, auf Anregung der zahnärztlichen Vereinigungen organisierten Veranstaltungen in den sechziger Jahren hat den Herstellern überaus hohe Teilnahmekosten verursacht, wogegen die Zahl der Besucher abnahm. Angesichts dieser Lage beauftragten die Hersteller die U.N.I.D.I. mit der Organisation einer Veranstaltung, die für den gesamten Berufszweig von Interesse sein sollte.

— Die zahnärztlichen Vereinigungen anderer Mitgliedstaaten veranstalten des öfteren Kongresse in Italien, die mit Ausstellungen zusammenfallen.

Gegenwärtig ist die „Expo Dental" in Italien die einzige Ausstellung, welche den Sektor der Zahnheilkunde in seiner Allgemeinheit betrifft und die von den hieran interessierten verschiedenen Berufsgruppen besucht wird. Im Vergleich zur Gesamtzahl aller potentiellen Kunden (Zahnärzte und Zahntechniker) verzeichnet jede „Expo Dental" eine Besucherzahl von etwa 60 %.

5. In der ursprünglichen Fassung des Beschlusses der U.N.I.D.I. über die „Expo Dental"-Statuten war die Beschränkung der Freiheit der Aussteller zur gleichzeitigen Teilnahme an dieser Ausstellung und an anderen ähnlichen Veranstaltungen in Italien viel einschneidender. Gemäß Artikel 22 der Statuten galt dieses Verbot für die jeder — jährlich veranstalteten — „Expo Dental" vorausgehenden zwölf Monate. Es war auch keine Ausnahme für Ausstellungen in Verbindung mit Spezialistenkongressen vorgesehen.

In Anwendung dieser Bestimmung wurden einige Unternehmen, die an der „Expo Dental" von Genua im Oktober 1974 teilnehmen wollten, von der Teilnahme an der in Verbindung mit dem Kongreß des Europäischen Verbandes der Kieferorthopäden (The European Begg Society of Orthodontics) in Santa Margherita Ligure (Italien) im Mai desselben Jahres veranstalteten Ausstellung ausgeschlossen.

In einem Rundschreiben an ihre Mitglieder vom Februar 1974 wies die U.N.I.D.I. diese ausdrücklich darauf hin, daß die bei der Kommission angemeldeten Statuten weiterhin voll zur Anwendung gelangten und daß jeder, der eine anderweitige Wahl treffe, nicht zur „Expo Dental" von Genua zugelassen werden könne.

Im April 1974 wurden im Namen einer deutschen Firma und dreier italienischer Firmen, die an der gleichzeitigen Teilnahme an den beiden vorgenannten Ausstellungen interessiert waren, auf Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 gestützte Beschwerden gegen die Statuten der „Expo Dental", insbesondere den Artikel 22, eingereicht.

Nach dem Einschreiten der Kommission erklärte sich die U.N.I.D.I. mit der Teilnahme der betroffenen Firmen an beiden Veranstaltungen einverstanden und änderte am 25. Juli 1974 die Statuten für die künftigen „Expo Dental", insbesondere Artikel 22, wie vorstehend unter Punkt I, 2 ausgeführt.

Nach der Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts des U.N.I.D.I.-Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wurde keine Bemerkung durch betroffene Dritte vorgebracht.

II

1. Der Beschluß der U.N.I.D.I. zu Festlegung der Ausstellungsbedingungen der „Expo Dental" ist ein Beschluß einer Unternehmensvereinigung.

2. Die Statuten der „Expo Dental" enthalten in ihrer derzeitigen Fassung Bestimmungen, die eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken. Bei diesen in Artikel 22 der Statuten aufgeführten Bestimmungen handelt es sich um folgende :

— das für die Aussteller geltende Verbot, in den der „Expo Dental" vorausgehenden neun Monaten an anderen ähnlichen Veranstaltungen auf dem Sektor der Zahnmedizin in Italien teilzunehmen. Dieses Verbot gilt für das konkrete oder werbemäßige Angebot, sowohl direkt durch den Hersteller als auch indirekt durch den italienischen oder ausländischen Vertreter des Herstellers von Dental-Erzeugnissen ;

— die Verweigerung der Zulassung zur oder der Ausschluß von der laufenden „Expo Dental" sowie die Nichtzulassung zur folgenden „Expo Dental" von Ausstellern, die gegen die vorgenannte Bestimmung verstoßen haben.

3. Diese Bestimmungen bewirken spürbare Wettbewerbsbeschränkungen sowohl auf dem Dienstleistungsmarkt, der von den Veranstaltern der Ausstellungen von zahnärztlichen Erzeugnissen gebildet wird, als auch auf dem Markt dieser Erzeugnisse selbst :

— Was die Veranstaltung der Ausstellungen von zahnärztlichen Erzeugnissen betrifft, so werden durch die regelmäßige Teilnahme der meisten Hersteller dieser Erzeugnisse oder ihrer auf dem italienischen Markt tätigen Vertriebshändler an der „Expo Dental" die übrigen Veranstalter derartiger Ausstel-

lungen, insbesondere die italienischen oder ausländischen zahnärztlichen Fachverbände, die — evtl. in Verbindung mit Kongressen — derartige Ausstellungen in Italien organisieren möchten, während neun von achtzehn Monaten auf die Beteiligung dieser Wirtschaftsgruppe verzichten müssen.

— Obwohl es den Herstellern von Dental-Erzeugnissen freisteht, diese auf der „Expo Dental" oder auf anderen Veranstaltungen anzubieten, wird ihr gegenseitiger Wettbewerb eingeschränkt. Es ist nämlich so, daß die Teilnahme an der „Expo Dental" für alle Hersteller, die auf dem italienischen Markt tätig sind oder dort Fuß fassen wollen, zur Notwendigkeit geworden ist, da diese Ausstellung auf dem Dental-Sektor von allen beteiligten Berufsgruppen am häufigsten besucht wird. Die Ausstellung ihrer Erzeugnisse auf der „Expo Dental" hindert sie also daran, in Italien an anderen Veranstaltungen wie beispielsweise regionalen Ausstellungen teilzunehmen.

— Der Wettbewerb wird auch zwischen den Mittelspersonen dieser Hersteller eingeschränkt. Die Vertriebshändler konkurrierender Erzeugnisse befinden sich nämlich in einer unterschiedlichen Wettbewerbslage, je nachdem, ob die Hersteller der von ihnen vertriebenen Erzeugnisse es vorziehen, diese auf der „Expo Dental" oder auf anderen Veranstaltungen auszustellen.

4. Die Bestimmung des Artikels 10 Absatz 1, wonach die Anträge auf Zulassung zur „Expo Dental" einem Organisationsausschuß einzureichen sind, könnte ebenfalls eine Einschränkung des Wettbewerbs bewirken, insofern als die Weigerung, die Erzeugnisse eines Herstellers zu der einzig wichtigen, alle achtzehn Monate organisierten, Veranstaltung in Italien zuzulassen, diesen Hersteller oder seinen Vertriebshändler gegenüber seinen Konkurrenten in eine nachteilige Lage versetzt. Allerdings wurde diese Bestimmung bisher noch niemals willkürlich angewandt. Es muß indessen sichergestellt werden, daß sich auch in der Zukunft kein restriktives Verhalten aus dem Vorrecht des Organisationsausschusses ergibt, über die Anträge zu entscheiden, ohne daß eine Verpflichtung zur Begründung, noch eine Beschwerdemöglichkeit vorgesehen sind.

5. Andererseits ist es nicht angezeigt, die Bestimmungen des Artikels 9, auf Grund deren die Tarife für die Aussteller, je nachdem ob sie Mitglieder der an der Veranstaltung der „Expo Dental" beteiligten Vereinigungen sind oder nicht, mit einer Differenz von 20 % berechnet werden, als eine Wettbewerbsbeschränkung anzusehen. Eine derartige Differenz erscheint durch die für diese Veranstaltung entstehenden Vorbereitungs- und Durchführungskosten, die aus dem Beitragsaufkommen der Mitglieder der Organisationsvereinigungen gedeckt werden, hinreichend gerechtfertigt. In diesen Grenzen stellt eine derartige Differenz also keine Diskriminierung gegenüber den Teilnehmern dar, die nicht Mitglieder der genannten Vereinigungen sind.

6. Die vorstehend aufgeführten Wettbewerbsbeschränkungen sind geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten sowohl in bezug auf den Dienstleistungsaustausch zwischen den Ausstellungsveranstaltern der verschiedenen Mitgliedstaaten als auch auf die innergemeinschaftlichen Vermarktungsbedingungen für zahnärztliche Erzeugnisse zu beeinträchtigen.

Was den Austausch von Dienstleistungen betrifft, so müssen die Veranstalter von Ausstellungen zahnärztlicher Erzeugnisse anderer Mitgliedstaaten, die eine Ausstellung in Italien veranstalten möchten, die nicht als Fachausstellung gilt, in der Zeit des Verbots der sowohl direkten als auch indirekten Teilnahme auf die Erzeugnisse aller Hersteller verzichten, die diese auf der „Expo Dental" ausstellen möchten. Als Teilnahme an einer anderen Veranstaltung, welche diejenige an der „Expo Dental" ausschließt, gilt die Ausstellung der betreffenden zahnärztlichen Erzeugnisse nicht nur, wenn sie unmittelbar von dem an der „Expo Dental" interessierten Hersteller oder seinem Vertriebshändler ausgeht, sondern auch wenn sie durch irgendeine andere — auch eine ausländische — Mittelsperson erfolgt. Der Hersteller, der auf der „Expo Dental" ausstellen möchte, muß deshalb darüber wachen, daß seine Erzeugnisse nicht durch irgend jemanden auf anderen Ausstellungen in Italien ausgestellt werden, gleichgültig von wem diese veranstaltet werden.

Alle in den anderen Mitgliedstaaten ansässigen Hersteller, die ihre Erzeugnisse in Italien absetzen möchten, unterliegen einerseits bei einem der bedeutenden Vermarktungsmittel für diese Erzeugnisse den durch die Ausstellungsstatuten der „Expo Dental" bewirkten Beschränkungen. Andererseits können die italienischen Hersteller während des Verbotszeitraums ihre Erzeugnisse nicht auf den von den zahnärztlichen Vereinigungen anderer Mitgliedstaaten in Italien abgehaltenen Veranstaltungen ausstellen und erhalten so keine Gelegenheit, ihre Erzeugnisse bei der potentiellen Kundschaft in anderen Ländern des Gemeinsamen Marktes bekannt zu machen.

Diese Beschränkungen des Dienstleistungsaustauschs und der Vermarktungsbedingungen für zahnärztliche Erzeugnisse sind geeignet, die Freiheit des innergemeinschaftlichen Handels auf ein Weise zu gefährden, die für die Verwirklichung eines einzigen Marktes zwischen Mitgliedstaaten nachteilig sein könnte.

7. Demzufolge ist Artikel 85 Absatz 1 auf den vorerwähnten Beschluß der U.N.I.D.I. anwendbar. Dem Antrag der U.N.I.D.I. auf Erteilung eines Negativattests kann infolgedessen nicht stattgegeben werden.

III

1. Dieser Beschluß der U.N.I.D.I. muß ebenfalls im Hinblick auf Artikel 85 Absatz 3 beurteilt werden.

2. Das von der Kommission bereits für verschiedene Sektoren (1) festgestellte Erfordernis einer Rationalisierung der Organisation von und der Teilnahme an Messen und Ausstellungen macht insbesondere bei zahnärztlichen Erzeugnissen eine Konzentration dieser Veranstaltungen, wenn auch noch nicht auf europäischer Ebene (2) so doch zumindest auf nationaler Ebene — im vorliegenden Falle in Italien — notwendig. Eine solche Konzentration bietet folgende Vorteile :

a) durch eine Gegenüberstellung des nahezu gesamten Angebots auf dem italienischen Markt bewirkt sie einen Anreiz für den Wettbewerb zwischen den Herstellern und eine Anregung für den technischen Fortschritt. Sie begünstigt ebenfalls eine eingehendere Information und bessere Orientierung der Verbraucher (Zahnärzte) sowie die Möglichkeit der Abwicklung einer größeren Anzahl von Geschäften zwischen beiden Seiten ;

b) sie fördert den Absatz der betroffenen Erzeugnisse, da in neun von achtzehn Monaten die von den Ausstellern zu tragenden Kosten und somit ihre Gestehungskosten gesenkt werden, während in den übrigen neun Monaten die Hersteller und Vertriebshändler diese Erzeugnisse entsprechend den jeweiligen Erfordernissen ihrer individuellen Absatzpolitik ausstellen können.

Der betreffende Beschluß trägt dementsprechend dazu bei, die Warenverteilung zu verbessern und den wirtschaftlichen Fortschritt zu fördern.

3. Dieser Beschluß ermöglicht es den Verbrauchern, aus den vorgenannten Vorteilen Nutzen zu ziehen. Die regelmäßige Angebotskonzentration in verschiedenen italienischen Städten bietet diesen Verbrauchern die Möglichkeit, einen vollständigen Überblick über diesen Markt in Italien und den unmittelbaren Kontakt mit allen auf diesem Markt vertretenen Herstellern und Vertriebshändlern zu erlangen, ohne zahlreiche Reisen unternehmen zu müssen.

Der Gewinn, der sich aus dem durch die „Expo Dental" eingeführten Rationalisierungssystem ergibt, kommt also zu einem angemessenen Anteil den Verbrauchern zugute.

4. Der angemeldete Beschluß schreibt keine Beschränkungen vor, die nicht unbedingt notwendig sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Da Hersteller und Verteiler von zahnärztlichen Erzeugnissen während eines angemessenen Zeitraums von jeglicher Belastung durch eine Teilnahme an anderen Veranstaltungen frei sind, können sie ihre Anstrengungen auf die „Expo Dental" konzentrieren. Im vorliegenden Fall kann insbesondere angesichts der Tatsache, daß die „Expo Dental" alle achtzehn Monate veranstaltet wird, und in Anbetracht des Tempos der technischen Entwicklung dieser Erzeugnisse einerseits sowie angesichts der für die sogenannten „open houses" und die Veranstaltungen in Verbindung mit Fachkongressen geltenden Ausnahmen andererseits ein neun von achtzehn Monaten umfassender Verbotszeitraum vernünftigerweise als unerläßlich betrachtet werden.

5. Durch diesen Beschluß der U.N.I.D.I. wird der Wettbewerb weder zwischen Veranstaltern von Zahnmaterial-Ausstellungen noch zwischen Herstellern und Verteilern dieser Erzeugnisse ausgeschaltet.

Was die Veranstalter von anderen Ausstellungen als der „Expo Dental" angeht, so können diese in neun von achtzehn Monten Ausstellungen veranstalten, an denen alle Beteiligten ungehindert teilnehmen können ; in den übrigen Monaten können sie möglicherweise mit der Teilnahme einiger Hersteller rechnen, die ihre Erzeugnisse nicht auf der „Expo Dental" ausstellen möchten. Außerdem ist es den Fachverbänden, die — soweit der Kommission bekannt — bisher die einzigen Vereinigungen sind, die derartige Ausstellungen veranstaltet haben, freigestellt, Ausstellungen in Verbindung mit Fachkongressen oder Kolloquien zu organisieren und hierfür die Beteiligung aller interessierten Hersteller und ihrer kommerziellen Hilfskräfte zu erlangen.

Was den Wettbewerb zwischen Herstellern und Vertriebshändlern von zahnärztlichen Erzeugnissen angeht, so ist die Teilnahme an „sektoralen" Ausstellungen, wie aus Punkt I hervorgeht, nur eine Absatzmöglichkeit unter anderen. Die Tatsache, daß sie in neun von achtzehn Monaten in dieser Hinsicht eine Wahl zu treffen haben, hat daher keine Ausschaltung des Wettbewerbs zwischen diesen Unternehmen zur Folge.

6. Es sind somit alle Voraussetzungen für eine Entscheidung nach Artikel 85 Absatz 3 gegeben.

IV

1. Für den Beschluß der U.N.I.D.I. in seiner ursprünglichen Fassung konnte eine Freistellungserklärung nach Artikel 85 Absatz 3 nicht ins Auge gefaßt werden. Das Verbot der Teilnahme an ähnlichen anderen Ausstellungen galt nämlich praktisch während zwölf von zwölf Monaten und gab so der U.N.I.D.I. das Monopol der Organisation von Zahnmaterial-Ausstellungen in Italien in die Hand. Außerdem wurden dadurch, daß keine Ausnahmen für Fachausstellungen

(1) Entscheidung der Kommission vom 13. März 1969, Sache IV/93 — Europäische Werkzeugmaschinenausstellung (EWA), ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1969, S. 13 ; Entscheidung der Kommission vom 24. September 1971, Sache IV/181 — CEMATEX, ABl. Nr. L 227 vom 8. 10. 1971, S. 26.

(2) Die Kommission behält sich vor, die auf diesem Sektor in anderen Mitgliedstaaten bestehenden einschlägigen Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsvorschriften des Vertrages hin zu prüfen.

in Verbindung mit Kongressen oder Kolloquien vorgesehen waren, die Firmen, die Erzeugnisse für die Zahnheilkunde im allgemeinen sowie bestimmte Spezialitäten herstellen, daran gehindert, ihr Sortiment jeweils auf diesen beiden verschiedenen Märkten anzubieten. Bei dieser Sachlage war der Wettbewerb sowohl zwischen Ausstellungsveranstaltern als auch zwischen Herstellern und Vertriebshändlern zu stark beschränkt, als daß für beide Seiten die durch „Expo Dental" angestrebten Vorteile der Konzentration hätten entwickelt werden können.

Wie vorstehend in Abschnitt I dargelegt, hat die U.N.I.D.I. auf Grund des Einschreitens der Kommission durch Entscheidung vom 25. Juli 1974 die Statuten für die künftigen „Expo Dental" — insbesondere Artikel 22 — geändert und sie so in Einklang gebracht mit Artikel 85 Absatz 3. Erst seit diesem Zeitpunkt sind also die Voraussetzungen für die Anwendung der letztgenannten Bestimmungen erfüllt und kann eine Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 wirksam werden.

2. Bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer einer derartigen Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 ist die Sachlage und insbesondere der achtzehnmonatige Abstand zwischen den „Expo Dental" zu berücksichtigen ; ein Zeitraum von neun Jahren erscheint angemessen.

3. In Anbetracht insbesondere der vorstehend in Absatz II 2 dargelegten Ausführungen erscheint es daher angebracht, die vorliegende Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 mit einer Auflage zu verbinden, durch die erreicht werden soll, daß die Kommission von allen Fällen Kenntnis erhält, in denen der Veranstaltungsausschuß im Einvernehmen mit der U.N.I.D.I. die Zulassung zu einer „ Expo Dental" verweigert hat. Zu diesem Zweck ist der U.N.I.D.I. die Auflage zu machen, Kopien aller Schreiben einzureichen, mit denen die U.N.I.D.I. oder der Veranstaltungsausschuß der „Expo Dental" den Interessenten die Ablehnung eines Zulassungsantrags mitteilt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 auf den Beschluß der U.N.I.D.I. zur Festlegung der Ausstellungsbedingungen für die „Expo Dental" für nicht anwendbar erklärt.

Artikel 2

Die U.N.I.D.I. wird verpflichtet, der Kommission unverzüglich von jeder Ablehnung der Zulassung zu einer „Expo Dental" Kenntnis zu geben.

Artikel 3

Die Entscheidung in Artikel 1 ist vom 25. Juli 1974 an wirksam und gilt bis zum 31. Dezember 1983.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Unione Nazionale Industrie Dentarie Italiane (U.N.I.D.I.), Via Fratelli Ruffini 9, Mailand, Italien, gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI